

„Pflanzenkäse“ darf nicht Käse heißen

Luxemburg/Stadt (mm) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass rein pflanzliche Produkte grundsätzlich nicht unter Bezeichnungen wie „Milch“, „Rahm“, „Butter“, „Käse“ oder „Joghurt“ vermarktet werden dürfen, die das Unionsrecht Produkten tierischen Ursprungs vorbehalten. Dies gilt auch, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen. Es gibt jedoch ein Verzeichnis mit Ausnahmen. Beschreibende Hinweise auf pflanzlichen Ursprung des Produkts haben keine Auswirkung auf ein Verbot. (Az.: C-422/16)

Ein deutsches Unternehmen erzeugt und vertreibt vegetarische und vegane Lebensmittel. Insbesondere bewirbt und vertreibt es rein pflanzliche Produkte unter den Bezeichnungen „Soyatoo Tofubutter“, „Pflanzenkäse“, „Veggie-Cheese“, „Cream“ und unter anderen ähnlichen Bezeichnungen. Ein nationaler Verband, zu dessen Aufgaben u.a. die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gehört, sieht in dieser Art der Absatzförderung einen Verstoß gegen die Unionsvorschriften über die Bezeichnungen von Milch und Milcherzeugnissen. Er hat daher das betreffende Unternehmen vor dem Landgericht Trier auf Unterlassung verklagt.

Dieser Hersteller ist der Auffassung, dass seine Werbung nicht gegen die in Rede stehenden Vorschriften verstoße. Das Verbraucherverständnis in Bezug auf diese Bezeichnungen habe sich in den letzten Jahren massiv verändert. Außerdem verwende das Unternehmen Bezeichnungen wie „Butter“ oder „Cream“ nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit Begriffen, die einen Hinweis auf den pflanzlichen Ursprung der in Rede stehenden Produkte enthielten, etwa „Tofu-Butter“ oder „Rice Spray Creay“. Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht den Gerichtshof der Europäischen Union ersucht, die in Rede stehenden Unionsvorschriften auszulegen.

In seinem Urteil stellt der Europäische Gerichtshof fest, dass in Bezug auf die Vermarktung und die Werbung nach den betreffenden Vorschriften die Bezeichnung „Milch“ grundsätzlich allein Milch tierischen Ursprungs vorbehalten ist. Außerdem sind nach diesen Vorschriften – von ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen** – Bezeichnungen wie „Rahm“, „Sahne“ (Schlagrahm oder Schlagsahne), „Butter“, „Käse“ und „Joghurt“ ausschließlich Milcherzeugnissen, d.h. aus Milch gewonnenen Erzeugnissen, vorbehalten. Die Verwendung klarstellender oder beschreibender Zusätze wie der verwendeten, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen, hat keine Auswirkungen auf dieses Verbot. Diese Auslegung der in Rede stehenden Vorschriften verstößt weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. In Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weist der Gerichtshof u.a. darauf hin, dass durch klarstellende oder beschreibende Zusätze eine Verwechslungsgefahr in der Vorstellung des Verbrauchers nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zum Grundsatz der Gleichbehandlung stellt der Europäische Gerichtshof fest, dass sich der Produzent nicht auf eine Ungleichbehandlung berufen und geltend machen kann, dass die Erzeuger vegetarischer oder veganer Fleisch- oder Fisch-Alternativprodukte in Bezug auf die Verwendung von Verkaufsbezeichnungen keinen Beschränkungen unterliegen, die denen vergleichbar wären, die von den Erzeugern vegetarischer oder veganer Alternativprodukte für Milch oder Milcherzeugnisse zu beachten sind. Denn es handelt sich dabei um ungleiche Erzeugnisse, die verschiedenen Vorschriften unterliegen.

Der Europäische Gerichtshof hat daher Nachfolgendes für Recht erkannt:

Art. 78 Abs. 2 und Anhang VII Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Bezeichnung „Milch“ und die nach dieser Verordnung ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen bei der Vermarktung oder Werbung zur Bezeichnung eines rein pflanzlichen Produkts verwendet werden, und zwar selbst dann, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des in Rede stehenden Produkts hinweisen, es sei denn, das Erzeugnis ist in Anhang I des Beschlusses 2010/791/EU der Kommission vom 20.12.2010 zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäß Anhang XII Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1234/2007 des Rates aufgeführt.

Das Urteil vom 14.06.2017 ist rechtskräftig.

*** Eine Ausnahme gilt etwa für das in französischer Sprache traditionell „crème de riz“ genannte Produkt. Auch darf bei der Bezeichnung eines Erzeugnisses unter bestimmten Voraussetzungen der englische Begriff „cream“ mit einem ergänzenden Zusatz verwendet werden, etwa zur Bezeichnung von alkoholischen Getränken oder von Suppen. Das Verzeichnis der Ausnahmen findet sich im Beschluss 2010/791/EU der Kommission vom 20.12.2010 zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäß Anhang XII Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 336, S. 55).*

Laut einer Pressemeldung der Rechtsanwaltskanzlei KWG hat der EuGH der Frage, ob dies auch auf vegetarische und/oder vegane Fleisch- und Fischalternativen übertragen werden kann, eine klare Absage erteilt. Milch- und Milcherzeugnisse gehörten einem eigenen Sektor an, für den spezifische Vorschriften gelten. Die Deklaration eines „Vegetarischen Schnitzels“ oder einer „Vegetarischen Bratwurst“ ist daher weiterhin möglich. Das Urteil des EuGHs kommt zu einer Zeit, in der auf europäischer Ebene zunehmend gefordert wird, dass die Kommission von ihrem Recht Gebrauch macht, die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ mittels eines Durchführungsrechtsaktes zu definieren. Auch auf nationaler Ebene gehen die Diskussionen im Fachausschuss der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission bezüglich der Bezeichnung und Kennzeichnung veganer und vegetarischer Lebensmittel weiter. Es wird erwartet, dass es bis zum Ende des Jahres 2017 einen übergeordneten Leitsatz hierzu geben wird.